

Die Europäische Datenschutzgrundverordnung – die wichtigsten Aspekte der DSGVO für Unternehmer

Zug, 9. September 2019
IFJ, BOSSARD Arena Zug

Welche Schritte sollten Sie als Unternehmer in punkto Datenschutz unbedingt beachten?

1. Datenschutz ist Chefsache

- Datenschutz bleibt immer in der Verantwortung des Verantwortlichen, d.h. des Chefs (bei Einzelunternehmer), der Geschäftsleitung oder des Vorstands je nach rechtlicher Organisation
- Verantwortlichkeit kann auch nicht nach aussen verlagert werden

2. Erstellen Sie ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

- es handelt sich dabei um das Verzeichnis aller Ihrer Verarbeitungstätigkeiten mit personenbezogenen Daten
- es betrifft sämtliche automatisierten Verarbeitungen
- es betrifft zusätzlich auch nicht automatisierte Verarbeitungen personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder werden sollen
- Sie verschaffen sich damit einen Überblick darüber, was Sie in Ihrem Unternehmen machen!

3. Betroffenenrechte

- Machen Sie sich bewusst, dass Ihre Mitarbeiter, Kunden oder Vertragspartner , deren Daten Sie erhoben haben, Rechte geltend machen können
- Betroffene haben ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung etc. (siehe unten)
- Wenn die Rechte geltend gemacht werden, müssen Sie diese in kurzer Zeit vollständig und richtig erfüllen können

4. Prüfung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit

- Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
- Rechtmässigkeit
- Zweckbindung
- Richtigkeit der Daten
- Erforderlichkeit der Speicherung
- Rechenschaftspflicht

5. Datenschutzbeauftragter

- Prüfen Sie, ob Sie entweder verpflichtet sind, oder ob es für Sie Sinn macht, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen

Pflicht zur Benennung gem. Art. 37 Abs.1 DSGVO bzw. § 38 BDSG

Pflicht, wenn mind. 10 Personen (künftig 20 Personen) damit beschäftigt sind, personenbezogene Daten automatisiert zu verarbeiten und folgende Daten verarbeitet werden:

- Gesundheitsdaten, Daten zu Sexualleben, genetische Daten, Daten zur rassischen oder ethnischen Herkunft, zur politischen Meinung, zur religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung, zur Gewerkschaftszugehörigkeit oder strafrechtlichen Verurteilungen
- Oder die Kerntätigkeit des Unternehmens besteht in regelmässiger und systematischer Überwachung von Personen in umfangreicher Weise

Sinn zur Benennung, zur Unterstützung der Selbstkontrolle (interne Kontrolle)

Verantwortlicher sorgt dafür, dass Fragen des Datenschutzes aufgegriffen und in Übereinstimmung mit geltendem Recht gelöst werden

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

- niemand darf ohne Rechtsgrundlage mit personenbezogenen Daten von anderen umgehen (erheben, speichern, weitergeben, etc.)
- es sei denn, es liegt eine Erlaubnis vor (siehe nächste Folie)

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

2. Rechtmässigkeit (Art. 6 Abs.1 DSGVO)

- Einwilligung
- Vertrag oder rechtliche Verpflichtung
- Erforderlichkeit für die Wahrung berechtigter Interessen des Unternehmens bzw. des Verantwortlichen oder eines Dritten

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

3. Zweckbindung

- Die Verarbeitung darf immer nur für die konkret festgelegten Zwecke erfolgen:
 - Prüfen Sie immer, was als Zweck für Ihre Datenverarbeitung verstanden werden soll
 - Prüfen Sie auch, welchen Zweck Sie den betroffenen Personen genannt haben (im Vertrag oder in der Einwilligung)
 - Stellen Sie sicher, dass Sie die Daten nur für diesen Zweck verwenden

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

4. Richtigkeit der Daten

- Die verarbeiteten Daten müssen sachlich richtig sein
- Als Unternehmer müssen Sie sicherstellen, dass die Daten, die Sie von Ihren Kunden, Vertragspartnern, etc. verarbeiten, aktuell sind

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

5. Erforderlichkeit der Speicherung

- Es dürfen nur die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die Sie wirklich brauchen, um den Zweck zu erreichen
- Diejenigen Daten, die für die Zweckerreichung nicht mehr erforderlich sind und für die es keine sonstigen Aufbewahrungsvorschriften gibt, sind entweder zu löschen oder so zu ändern, dass jeglicher Personenbezug wegfällt

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

6. Rechenschaftspflicht

- Neu ist: Verantwortliche Unternehmer müssen die Grundsätze nicht nur einhalten, sondern deren Einhaltung auch nachweisen können
- Im Zweifel muss durch schriftliche Dokumentation nachgewiesen werden, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, auf welcher Rechtsgrundlage dies geschieht, für welchen Zweck und wie lange sie gespeichert werden sollen
- Auch die Mitarbeiter müssen auf gesetzeskonforme Verarbeitung der anvertrauten Daten verpflichtet werden

Auftragsdatenverarbeitung

- Sie liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person (z.B. GmbH, KG, AG) personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet
- Der Verantwortliche gibt „eigene“ personenbezogene Daten an jemand ausserhalb des Unternehmens (z.B. Mitarbeiterdaten an eine externe Buchhaltung)
- Externe Personen sind dann sog. Auftragsverarbeiter
- Auftrag kann erteilt werden, ohne dass eine Einwilligung (der Kunden etc.) oder eine sonstige gesetzliche Grundlage vorliegen muss

Voraussetzungen der korrekten Auftragsdatenverarbeitung

1. Abgrenzung der Auftragsdatenverarbeitung

- Alleine der Verantwortliche entscheidet über Zweck und Mittel der Verarbeitung – Weisungsabhängigkeit

2. Auswahl des Auftragsverarbeiters

- Es müssen hinreichende Garantien vorliegen, dass die Verarbeitung im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt – Haftung des Verantwortlichen!

3. Vertragliche Regelung

- Der Vertrag muss das Weisungsrecht und die Vertraulichkeit festschreiben
- Der Vertrag muss beinhalten, was der Auftragsverarbeiter machen soll, wie die Datensicherheit erfolgt und was mit den Daten nach Abschluss der Auftragsverarbeitung geschieht

4. Kontrollrechte

- Der Verantwortliche muss sich umfangreiche Kontrollrechte einräumen lassen,
 - so muss es z.B. möglich sein, ohne Vorankündigung Kontrollen vor Ort (auch in der Privatwohnung bei Home-Office) durchzuführen
 - für die Kontrollen können auch externe Sachverständige eingebunden werden

5. Ende der Auftragsverarbeitung

- Für das Ende des Vertrages muss geregelt werden, wann was zurückgegeben wird oder wie was zu löschen bzw. zu vernichten ist (elektronische Datenträger, Papierunterlagen)

Rechte von betroffenen Personen (Betroffenenrechte)

1. Transparente Information (Art. 12 Abs.1 DSGVO)

- Darüber, was zu welchem Zweck mit den Daten gemacht wird in klarer und einfacher Sprache
- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und des DSB
- Zweck der Verarbeitung und Rechtsgrundlage
- Empfänger der Daten, wenn der Verantwortliche sie weitergeben möchte
- Interessen des Verantwortlichen, wenn er Daten auf der Basis einer reinen Interessenabwägung verarbeiten möchte
- Stichwort: Datenschutzerklärung

Rechte von betroffenen Personen (Betroffenenrechte)

2. Auskunft

- es muss ein konkreter Antrag vorliegen und der Unternehmer muss sich vergewissern, dass der Antragsteller der ist, der er vorgibt zu sein (im Zweifel: Nachweise anfordern!)
- Auskunft ist als **schriftliche** Zusammenfassung zu erteilen mit konkretem Inhalt
- Es muss mitgeteilt werden: der Zweck der Verarbeitung, Kategorien personenbezogener Daten, Empfänger der Daten, geplante Speicherdauer und Hinweis auf sonstige Betroffenenrechte sowie Beschwerderecht bei Aufsicht
- Auskunft muss kostenlos erteilt werden

Rechte von betroffenen Personen (Betroffenenrechte)

3. Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung

- Berichtigung = Korrektur falscher Daten; bei Streit über die Richtigkeit der Daten besteht Anspruch auf Einschränkung der Verarbeitung, d.h. nur Speicherung, keine Weitergabe mehr
- **Nachweis der Berichtigung** durch Datenübermittlung an die betroffene Person
- Löschung ist vorzunehmen bei Wegfall der Rechtsgrundlage (z.B. Widerruf der Einwilligung) oder wenn von Anfang an keine Rechtsgrundlage vorhanden war
- **Nachweis der Löschung** durch Information an die betroffene Person

Rechte der betroffenen Personen (Betroffenenrechte)

4. Datenübertragbarkeit

- Anspruch der betroffenen Person auf Zurverfügungstellung der eigenen Daten in einem gängigen Format
- Betroffen sind nur diejenigen Daten, die die betroffene Person selbst zur Verfügung gestellt hat

5. Widerspruch gegen die Verarbeitung

- Ist möglich, wenn sich das Unternehmen auf eine „Interessenabwägung“ beruft und die betroffene Person plausible Gründe benennt
- Fortsetzung der Verarbeitung geht nur bei schutzwürdigen Gründen des Unternehmers

**Vielen Dank für Ihr Interesse und für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Ihr VSUD Team